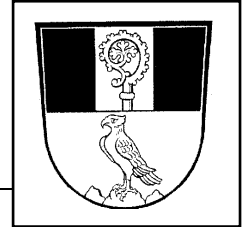


Markt

Falkenberg



Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

des Marktes Falkenberg

vom 30.1.2004

eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 15.04.2008

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Falkenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes welcher für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktgemeindeteiles Falkenberg durch den Bau von Leitungen, einem Pumpwerk und eines Regenüberlaufbeckens entstanden sind, nämlich:

57,88 m Drosselstrecke DN 250 nach dem RÜ I und 12,70 m Freispiegelkanal DN 250 vor der Kläranlage Wiesau

217,01 m Freispiegelkanal DN 400 als Zulaufkanal zum Pumpwerk

58,30 m Freispiegelkanal DN 500 als Zulaufkanal zum Pumpwerk und 18,90 m Kanal DN 500 als Ableitungskanal vom RÜB

2.364,90 m Druckleitung 160 x 9,5 mm PE 100 im Pflügeverfahren

1.477,90 m Druckleitung 160 x 9,5 mm PE 100 in offener Bauweise

Pneumatisches Pumpwerk mit einer Förderleistung von 6 l/s

Mischwasserpumpwerk mit einer Förderleistung von 195 l/s

Offenes Regenüberlaufüberbecken mit 247 m³ Nutzinhalt

Anschluss an die Kläranlage Wiesau

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) Ist für ein Grundstück der Herstellungsbeitrag nach den ab 01.01.2002 geltenden Beitragsätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entrichtet worden oder zu entrichten, wird ein Verbesserungsbeitrag nach dieser Satzung nicht mehr erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.150 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.150 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,92 EUR
b) pro qm Geschossfläche	4,16 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesau, 21.04.2008
Markt Falkenberg

(Bauer)
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde vom Marktgemeinderat Falkenberg am 27.1.2004 (TOP: 10) beschlossen. Die Satzung wurde am 30.1.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ am 31.1.2004 hingewiesen.

Wiesau, 2.2.2004
Markt Falkenberg

(Bauer)
Erster Bürgermeister

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Falkenberg

Aktenvermerk

über den Werdegang, Ausfertigung und Bekanntmachung

1. Der Marktgemeinderat Falkenberg hat diese Satzung am 27.1.2004 (TOP 10) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.1.2004 vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 30.1.2004 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt.
4. Die Niederlegung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 31.1.2004 öffentlich bekanntgemacht.
5. Ein Hinweis wurde bekanntgemacht an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Falkenberg.
6. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
7. Eine beglaubigte Satzungsabschrift mit Bekanntmachungsvermerk hat das Landratsamt Tirschenreuth erhalten.

Wiesau, 9.2.2004
Markt Falkenberg

(Bauer)
Erster Bürgermeister

Verteiler für Satzungsabschriften

Landratsamt Tirschenreuth
Bürgermeister Bauer
SG 101, 201, 202
z. A. 028.5.2018